



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1315 Status: öffentlich Datum: 08.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.06.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

**Sachverhalt:**

a) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Sprachmittler

Mit der steigenden Zahl der zugewiesenen Asylbewerber im Landkreis ist der Bedarf an Dolmetschern und Sprachmittlern in den letzten Monaten spürbar gestiegen. Die meisten Übersetzungen werden derzeit ehrenamtlich und/oder von Landkreisbeschäftigten durchgeführt. Zunehmend stehen auch andere Behörden und Institutionen wie Kitas, Schulen sowie Ärzte vor der großen Herausforderung der Sprachbarriere und das Ehrenamt erreicht seine Kapazitätsgrenzen. Die Anfragen nach qualifizierten Sprachmittlern und beeidigten Dolmetschern erreichen die Stabsstelle Kreisentwicklung fast täglich.

Mit Hilfe von qualifizierten Sprachmittlern und beeidigten Dolmetschern können Verständnishürden vermindert und Potenziale besser erkannt werden. Ehrenamtliche Sprachmittler übersetzen Texte und Sprache, analysieren Situationen und können kultursensibel erläutern. Somit stellen sie einen wichtigen Baustein zur Verständigung zwischen der Aufnahmegesellschaft und den Zuwanderern dar. Mit ihrer Unterstützung können Inhalte zu bestimmten Lebensbereichen wie Gesundheit, Bildung und Arbeit vermittelt werden.

Es wird vorgeschlagen, einen Pool von sowohl beeidigten Dolmetschern als auch ehrenamtlichen Sprachmittlern aufzubauen. Voraussetzung für die Aufnahme von Ehrenamtlichen in den Pool soll ein polizeiliches Führungszeugnis, eine Sprachkompetenzfeststellung durch eine Volkshochschule sowie die Teilnahme an einer eintägigen Qualifizierung sein. Als Höhe der Aufwandsentschädigung werden 15,00 €/Std. je angefangene Stunde zuzüglich einer Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz pro eingesetzten Sprachmittler vorgeschlagen. Beeidigte Dolmetscher dagegen haben in der Regel ein festgesetztes, deutlich höheres Honorar, welches individuell vereinbart wird. Die Kosten sollen von den jeweils beauftragenden Fachämtern der Kreisverwaltung im Rahmen ihrer Produktbudgets getragen werden.

b) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ausbilder der Feuerwehr und für die ehrenamtlichen Fahrlehrer der Behördenfahrschule

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt seiner Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes Ausbildungslehrgänge durchzuführen nach, indem folgende Lehrgänge angeboten werden:

- Maschinisten Ausbildung
- Sprechfunkerlehrgang
- Ausbildung der Atemschutzgeräteträger
- Truppmittglied im Gefahrguteinsatz
- Sprechfunker OEL
- Truppmann I und II

Die Lehrgänge werden durch ehrenamtliche Kreisausbilder durchgeführt. Bereits in der Vergangenheit wurde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde gewährt. Im Jahr 2015 wurden rund 45.000 € hierfür aufgewendet und im Haushalt bereitgestellt.

Im Jahr 2011 wurde im Landkreis Rotenburg (Wümme) per Beschluss eine Behördenfahrschule ins Leben gerufen, um eine zeitnahe und möglichst kostengünstige Fahrausbildung für große Einsatzfahrzeuge der kommunalen Feuerwehren zu schaffen. Pro Jahr werden 36 Teilnehmer in Theorie und Praxis geschult. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von rund 35.000,00 € pro Jahr. Die ehrenamtlichen Fahrlehrer erhalten pro Zeitstunde eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

Zusätzlich zu den beiden unter b) genannten Aufwandsentschädigungen sollen eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) übernommen werden.

c) Betreuer/innen für die kreiseigenen Ferienfreizeiten für Kinder

Das Jugendamt des Landkreises bietet in den Sommerferien regelmäßig eine Ferienfreizeit für Kinder an. Die dabei eingesetzten Betreuer/innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über eine Juleica verfügen. Die Betreuer/innen werden von der Kreisjugendpflegerin in Gruppentreffen auf ihren Einsatz in der Ferienfreizeit vorbereitet. Jede/r Betreuer/in erhält für den Einsatz eine pauschale Entschädigung von 200 €.

d) Koordinator/in für Hornissenangelegenheiten

Das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege als untere Naturschutzbehörde dient als Anlaufstelle, um vor allem bei Problemen u. a. mit Hornissen sofort die entsprechenden Fachleute einzuschalten. Der/Die ehrenamtliche Koordinator/in für Hornissenangelegenheiten erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €.

e) Für die organisatorischen Leiter Rettungsdienst sind die Aufwandsentschädigungen in § 1 Abs. 5 mit der zweiten Änderungssatzung am 11.05.2015 eingefügt worden. Nunmehr sollen auch die Aufwandsentschädigungen der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst (UG ÖEL RD) in § 1 Abs. 5 der Satzung geregelt werden. Diese erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 23,01 €.

f) Für den Landkreis sind zahlreiche weitere Personen ehrenamtlich tätig, z. B. als Asylbegleiter/innen, Integrationslotsen, Familienbesucher/innen oder Wohnberater/innen. Durch eine geänderte Formulierung in § 1 Abs. 1 wird klargestellt, dass den Ehrenamtlichen, für die keine pauschale Aufwandsentschädigung festgesetzt ist, die ihnen entstandenen Auslagen bis zur Höhe von insgesamt 20,00 € einschließlich einer Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG erstattet werden.

Der **Kreisausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 01.06.2016 mit der Angelegenheit befasst. Zu Buchstabe a) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Sprachmittler wurde dem Kreistag mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) empfohlen, die Aufwandsentschädigung auf **20,00 €/Std.** festzusetzen.

Zu Buchstabe c) Betreuer/innen für die kreiseigenen Ferienfreizeiten für Kinder hat der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig (7 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen) empfohlen, die pauschale Entschädigung auf **250 €** festzusetzen.

Einstimmig (9 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) hat der Kreisausschuss dem Kreistag folgenden Beschluss empfohlen:

**Beschlussvorschlag:**

Die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird beschlossen.

Luttmann